

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Auftragsvergabe zur kommunalen Wärmeplanung (KWP)

zwischen

der Gemeinde **Heusweiler**,
vertreten durch den Bürgermeister,

Thomas Redelberger,

und

der Gemeinde **Riegelsberg**,
vertreten durch den Bürgermeister,

Benjamin Schmidt,

– nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung der Auftragsvergabe für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie des Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes (WPUG) des Saarlandes.

(2) Die fachliche Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt für jede Gemeinde als eigenständiges Planwerk. Als eigenständiges Planwerk ist hiermit ein eigenständiges, unabhängiges Konzept der kommunalen Wärmeplanung gemeint.

§ 2 Art der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen die kommunale Wärmeplanung in interkommunaler Zusammenarbeit durch.

(2) Das Verfahren der interkommunalen Zusammenarbeit wird wie folgt geregelt:

- Die Ausschreibung zur Vergabe der Leistungen für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt gemeinsam für die beteiligten Kommunen.
- Die Bieterangebote sind als Gesamtangebot für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung der beiden Gemeinden abzugeben.
- Die Vergabeentscheidung erfolgt durch die vergabeführende Kommune im Einvernehmen mit der beteiligten Kommune.

- Die Beauftragung und Kostenaufteilung zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt getrennt entsprechend dem vereinbarten Verteilungsschlüssel, gemäß § 5.
- (3) Die kommunale Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei den jeweiligen Gemeinden.
- (4) Diese Vereinbarung begründet keine gemeinsame Aufgabenerfüllung im Sinne einer Aufgabenübertragung.

§ 3 Vergabeführende Stelle

- (1) Die Gemeinde Riegelsberg wird als vergabeführende Stelle bestimmt.
- (2) Die vergabeführende Stelle führt das Vergabeverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde Heusweiler durch.
- (3) Wesentliche vergaberelevante Entscheidungen (insbesondere Auswahl des Verfahrens, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung) erfolgen einvernehmlich.
- (4) Bei durch einer Wertungsmatrix vorgeschriebenen Vorstellungsgesprächen von Unternehmen nehmen Vertreter beider Vertragsparteien zu gleichen Teilen teil.

§ 4 Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer

- (1) Der Zuschlag wird durch die vergabeführende Stelle erteilt.
- (2) Jede Gemeinde schließt einen **eigenständigen Vertrag** mit dem beauftragten Dienstleister für die Erstellung ihrer jeweiligen kommunalen Wärmeplanung.
- (3) Alternativ kann – bei vergaberechtlicher Zulässigkeit – ein gemeinsamer Vertrag geschlossen werden, sofern die Kostenanteile eindeutig zuordenbar sind.

§ 5 Verteilungsschlüssel

- (1) Die Kosten der gemeinsamen Auftragsvergabe und der externen Leistungen werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen.
- (2) Die Kostenverteilung erfolgt anteilmäßig zur Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2025.
- (3) Der Entlastungsausgleich zur kommunalen Wärmeplanung wird von jeder Gemeinde eigenständig und zweckgebunden eingesetzt und kann im Rahmen der gemeinsamen Auftragsvergabe verwendet werden.

§ 6 Steuerung und Zusammenarbeit

- (1) Beide Gemeinden benennen jeweils eine verantwortliche Ansprechperson.
- (2) Zur Begleitung der Auftragsvergabe wird eine interkommunale Steuerungsgruppe eingerichtet.
- (3) Die Steuerungsgruppe begleitet insbesondere die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Angebotswertung sowie die fachliche Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

§ 7 Datenschutz und Datenaustausch

- (1) Der Austausch von Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der kommunalen Wärmeplanung verwendet werden.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Sie endet mit Abschluss der Ausarbeitung der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 WPG.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist möglich. Insbesondere endet die gemeinsame Zusammenarbeit, wenn:
 - Es liegen geänderte gesetzliche Vorgaben vor.
 - Ein beteiligter Akteur kann seine vertraglichen Pflichten nicht mehr erfüllen, wodurch die andere Kommune eine einvernehmliche Trennung vorzieht.
 - Die beteiligten Parteien einigen sich darauf, das gemeinsame Vorgehen abubrechen und stattdessen individuelle Wege zu gehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, soweit der Vertrag ohne die betreffende Bestimmung sinnvoll fortbestehen kann.

Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Riegelsberg, _____

Heusweiler, _____

Benjamin Schmidt
Bürgermeister

Thomas Redelberger
Bürgermeister